



Einwohnergemeinde Allschwil - Baugesuche KW 06

Baugesuche KW 06

08.02.2016

Hier finden Sie die neuen Baugesuche der Kalenderwoche 06

be. Gemäss § 126 Abs. 5 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) teilen wir Ihnen mit, dass die folgenden Baugesuche zur Einsichtnahme aufliegen:

013/0252/2016 Gesuchsteller/in: Kriesemer Doris und Charly, Merkurstr. 12, 4123 Allschwil.
- Projekt: Um- und Anbau Einfamilienhaus, Parzelle A1876, Merkurstr. 12, 4123 Allschwil. -
Projektverfasser/in: Engler Architekten, Gemsberg 7a, 4051 Basel.

014/0256/2016 Gesuchsteller/in: Schweizer Innovationspark Region Nordwestschweiz,
St. Jakobs-Strasse 25, 4010 Basel. - Projekt: Büro- und Laboreinbauten, Parzelle A1082,
Gewerbestr. 14, 4123 Allschwil. - Projektverfasser/in: Rapp Architekten AG, Hochstr. 100, 4053
Basel.

015/0271/2016 Gesuchsteller/in: Wehrli Eva und Matthias, Brennerstr. 64, 4123 Allschwil.
- Projekt: Glasüberdachung über Veloabstellplatz, Parzelle C2076, Brennerstr. 64, 4123
Allschwil. - Projektverfasser/in: Meier Metallbau AG, Binningerstr. 84, 4123 Allschwil.

Ort: Gemeindeverwaltung Allschwil, Hauptabteilung Hochbau-Raumplanung, Baslerstrasse 111,
1. OG, Zimmer Nr. 110

Öffnungszeiten: Montag - Freitag 08.00 bis 11.45 Uhr, Montag / Mittwoch / Freitag 14.00 bis
17.00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 061 / 486'25'52 oder '88)

Einsprachen gegen diese Baugesuche, mit denen geltend gemacht wird, dass öffentlich-
rechtliche Vorschriften nicht eingehalten werden, sind schriftlich unter Nennung der
Baugesuchs-Nummer in vier Exemplaren bis spätestens **22. Februar 2016** (Poststempel) dem
Bauinspektorat Basel-Landschaft, Rheinstr. 29, 4410 Liestal, einzureichen.

Rechtzeitig erhobene, aber unbegründete Einsprachen sind innert zehn Tagen nach
Ablauf der Auflagefrist zu begründen. Die gesetzlichen Fristen gemäss § 127 Abs. 4
Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) sind abschliessend und können nicht erstreckt werden.
Die Baubewilligungsbehörde tritt demnach auf Einsprachen nicht ein, wenn

- a. sie nicht innert Frist erhoben oder
- b. nicht innert Frist begründet wurden.

Bei offensichtlich unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Einsprachen kann die
Baubewilligungsbehörde gemäss § 127 Abs. 2 RBG Verfahrenskosten bis CHF 3'000.00
erheben.

Gemeindeverwaltung Allschwil
Hochbau - Raumplanung

<https://www.allschwil.ch/de/aktuelles/meldungen-amtliche-publicationen/Baugesuche-KW-06-2016.php>